

(Staatsminister Graf Bixthum v. Göttsch.)

(A) das Vertrauen der kleinen Leute genießen und deshalb von den kleineren Landwirten gewählt werden. Denn tatsächlich hat ja das Wahlrecht die allerbreiteste, demokratische Grundlage. Wenn die kleineren Landwirte die großen nicht wählen wollen, sondern die Vertreter kleineren Besitzes, so können sie es ja unbehindert tun, sie sind ja in der Majorität, es sind, soviel ich weiß, 70 oder 90% kleine Landwirte; die mögen doch ruhig kleine Landwirte wählen, mögen sie es doch tun! Aber um den kleinen Landwirten die Wahl doch zu erleichtern, ist die Regierung bereit, die Stimmabgabestellen zu vermehren. Im übrigen wird sie selbstverständlich die Interessen der kleinen Landwirte jederzeit wahrnehmen, wo es irgend möglich ist, und sie hat für ihre Bereitschaft, das zu tun, einen Beweis dadurch erbracht, daß sie, den Wünschen der Zweiten Kammer entsprechend, eine Vorlage zur Abänderung des Körpergesetzes eingebracht hat. Ich glaube, damit ist den kleinen Landwirten besser gedient als mit dieser unnötigen Vermehrung der Mitglieder des Landeskulturrates. Im übrigen glaube ich, daß, wenn auch die Regierung in diesem Falle durch Zurückziehung des Dekrets sich in einen gewissen Widerspruch zu einem Beschlusse des Landeskulturrates selbst gesetzt hat, sie nach wie vor die Möglichkeit haben wird, im Einvernehmen mit dem Landeskulturrate für das Wohl der Landwirtschaft und besonders auch der kleinen Landwirte zu arbeiten.

Vizepräsident **Gräßdorf**: Das Wort hat der Herr Kultusminister.

Staatsminister **DDr. Beck**: Meine geehrten Herren! Gestatten Sie mir, nur zwei Angelegenheiten kurz zu berühren, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Etat stehen! Der Herr Abg. Günther hat in der Einleitung seiner Rede aus einem sogenannten offiziellen Artikel, dessen Verfasser mir nicht bekannt ist und dessen Quelle wohl auch er nicht genannt hat, angeführt, die Regierung habe nur Interesse am Zustandekommen des Etats, und der Herr Minister des Innern wolle nichts von einer Herbsttagung des Landtages wissen. Ich möchte namens der Regierung im ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern dieser Ansicht entschieden widersprechen und betonen, daß die Regierung nicht nur Interesse am Zustandekommen des Etats, sondern fortdauernd und lebhaft das größte Interesse an dem Zustandekommen möglichst aller und insbesondere der wichtigsten Gesetze hat, die sie eingebracht hat. Ob und auf welchem Wege deren aussichtsvolle Durchführung

in diesem Jahre möglich sein wird, das bleibt der weiteren Arbeit, vor allem aber einer in der nächsten Woche stattfindenden und bereits anberaumten Sitzung des Gesamtministeriums vorbehalten, in der über die Wege, um zu dem gewiß auch von Ihnen gewünschten Ziele der Regierung zu gelangen, beschlossen werden soll. Ich habe jedenfalls vom Standpunkte des Kultusministeriums aus das lebhafteste Interesse schon heute daran zu bekunden, daß das Schulgesetz, wie auch Sie gewiß alle wünschen, und die Steuergesetze möglichst noch in diesem Jahre verabschiedet werden.

(Bravo! bei der Fortschrittlichen Volkspartei.)

Dann hat der Herr Abg. **Nißchke**, während ich zu einer Konferenz außerhalb des Saales war, und jetzt auch der Herr Abg. **Günther** noch einmal die das ganze Deutsche Reich und auch unsere sächsische Bevölkerung auf das lebhafteste beschäftigende Angelegenheit des Jesuitengesetzes mit in den Kreis der Besprechung gezogen. Beide Herren haben wohl — es ist mir infolge meiner Abwesenheit nicht genau bekannt, was der Herr Abg. **Nißchke** gesagt hat — ausgesprochen, daß die Regierung alles tun solle, um zur Beruhigung der Bevölkerung und im Interesse des konfessionellen Friedens ihre Stimme abzugeben. Ich möchte in dieser Beziehung, um diese Beruhigung nach jeder Richtung herbeizuführen, über die Stellung der sächsischen Regierung zu der vorliegenden wichtigen Frage in ausdrücklicher Übereinstimmung mit der Haltung, die sie bereits bei einem ähnlichen Anlasse im Jahre 1904 eingenommen hat, folgendes erklären:

Abgesehen von den Vorschriften in § 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, wonach der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen sind und die Errichtung von Niederlassungen derselben untersagt ist, sowie abgesehen von den in Kraft gebliebenen Vorschriften der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 kommt für das Gebiet des Königreichs Sachsen noch die Vorschrift in § 56 Abs. 2 der sächsischen Verfassungs-urkunde vom 4. September 1831 in Betracht, wonach weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden dürfen.

Darnach besteht für das diesseitige Staatsgebiet die Frage, wo für Mitglieder der Gesellschaft Jesu die Grenze der erlaubten Tätigkeit endigt und diejenige der gesetzlich nicht verbotenen Ordens-tätigkeit beginnt, überhaupt nicht. Die diesseitige Staatsregierung hat die Ausübung jedweder Ordens-